

Sonderförderprogramm NEUSTART KULTUR Kickstarter-Zuschuss für Absolvent:innen staatlicher Kunsthochschulen

Fördergrundsätze

1. Hintergrund und Förderziele

- 1.1. Die Corona-Pandemie beschränkt bildende Künstlerinnen und Künstler auf das eigene Atelier. Der essentielle Austausch mit Kolleg:innen, der Kontakt zu Kurator:innen, Museen, Galerien und Kritiker:innen ist nicht möglich. Damit fehlen die für ein künstlerisch wie wirtschaftlich erfolgreiches Künstler:innenleben unerlässlichen Chancen des Networking. Hiervon besonders betroffen sind Absolvent:innen der Akademien, die nach Studienabschluss die Infrastruktur der Hochschulen nicht mehr nutzen können. Die jungen Künstler:innen stehen vor der Herausforderung, Atelier wie Lebensunterhalt zu finanzieren und Kunst zu produzieren, gleichzeitig sind aber die Kommunikations- und Vertriebswege für einen erfolgreichen Start als freischaffende bildende Künstler:innen verschlossen. Vor diesem Hintergrund will das „Sonderförderprogramm für Absolvent:innen“ will Sprung in die Freiberuflichkeit als bildende Künstler:in mit einem Kickstarter-Zuschuss erleichtern.
- 1.2. Das Förderprogramm unterstützt Vorhaben der Absolvent:innen, die eigene Kunst zu etablieren und in die Freiberuflichkeit zu starten
- 1.3. Das Programm ist Teil des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierten Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR, das die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern, den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen in die Zukunft stellen will. Insgesamt stellt die BKM für den Sonderfonds „NEUSTART KULTUR: Kickstarter-Zuschuss für Absolvent:innen staatlicher Kunsthochschulen“ bis zu 5,1 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung.

2. Förderberechtigte

- 2.1. Gefördert werden können Absolvent:innen staatlicher deutscher Kunsthochschulen*, die in den Jahren 2019, 2020 oder 2021 einen der folgenden Abschlüsse im Bereich der freien bildenden Kunst erfolgreich bestanden haben:
 - Akademiebrief/künstlerischer Abschluss
 - Master oder Diplom
 - Meisterschüler
- 2.2. Die geförderten bildenden Künstler:innen müssen exmatrikuliert sein sowie ihren Hauptwohnsitz dauerhaft und seit mindestens 1.1.2019 in Deutschland haben.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Die Fördermittel dienen als Anschubfinanzierung für alle Ausgaben, die den Start in eine erfolgreiche professionelle Tätigkeit als freischaffende:r bildende:r Künstler:in fördern.
- 3.2. Kosten für die materielle und digitale Ausstattung, die für Recherche, Konzeption oder Realisierung künstlerischer Ideen erforderlich ist, sind ebenso möglich wie Ausgaben, um die eigene Kunst bekannt zu machen und Netzwerke zu erschließen sowie für Vermarktungsstrategien in digitaler wie analoger Form.

4. Fördersumme

- 4.1. Die Fördersumme beträgt 7.000 Euro.
- 4.2. Die Fördersumme wird für einen Zeitraum von fünf Monaten in zwei Raten ausbezahlt. Die erste Rate in Höhe von 6.000 Euro wird zu Beginn der Förderung, die Restrate in Höhe von 1.000 Euro wird nach Vorlage des abschließenden Sachberichts überwiesen.

5. Förderzeitraum

Die Zuschüsse können ab dem 01.07.2021 ausgezahlt werden. Die letzte Auszahlung muss bis zum 31.12.2022 erfolgt sein.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Soweit neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 6.2. Die Fördermittel werden in der Regel als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss bewilligt.
- 6.3. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 6.4. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ ([ANBestP](#)) werden Bestandteil des Fördervertrages.
- 6.5. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Vergabeverfahren

- 7.1. Die Auswahl der zu fördernden Künstler:innen erfolgt durch die staatlichen Kunsthochschulen.
- 7.2. Abschluss und Abwicklung des Fördervertrags, Auszahlung der Förderung und Prüfung des erforderlichen Sachberichts obliegen der Stiftung Kunstfonds.
- 7.3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die:der Absolvent:in zeitgleich ein Stipendium der Stiftung Kunstfonds erhält.

7.4. Beteiligte Kunsthochschulen und Anzahl der Kickstarterzuschüsse:

- Universität der Künste Berlin (57)
- Weißensee Kunsthochschule Berlin (32)
- Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (37)
- Hochschule für Künste Bremen (27)
- Hochschule für Bildende Künste Dresden (37)
- Kunstakademie Düsseldorf (57)
- Staatliche Hochschule für Bildende Künste – Städtelschule (22)
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (37)
- Hochschule für bildende Künste Hamburg (47)
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (32)
- Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (17)
- Kunsthochschule Kassel (27)
- Muthesius Kunsthochschule Kiel (17)
- Kunsthochschule für Medien Köln (27)
- Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (37)
- Kunsthochschule Mainz (17)
- Akademie der Bildenden Künste München (57)
- Kunstakademie Münster (27)
- Akademie der Bildenden Künste Nürnberg (17)
- Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (17)
- Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf (17)
- Hochschule der Bildenden Künste Saar (17)
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (27)
- Bauhaus-Universität Weimar (17)

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis zum 31.12.2022.